

AGB Versicherung Elektrofahrzeuge

Versicherungsbedingungen für die Überlassung von Elektrofahrzeugen der:
Energie Steiermark Kunden GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
NEXT Vertriebs- und Handels GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

Stand 20.04.2018

1. Parteien

Parteien dieser Bedingungen sind zum einen zumindest eines der o.a. Unternehmen (oder deren Gesamtrechtsnachfolger) als „Vermieter“ und zum anderen der Kunde als „Mieter“, die mittels gesondertem Vertrag die Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen vereinbaren. Kunden können je nach vertraglicher Vereinbarung Unternehmer oder Konsumenten i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes, sein.

2. Versicherte Fahrzeuge

Diese Bedingungen entfalten ihre Wirkung unter der Bedingung, dass im Zusammenhang mit dem Betrieb eines vom Vermieter gehaltenen Fahrzeuges durch einen Mieter/Verwahrer ein Schadensereignis am Fahrzeug und/oder an fremdem Eigentum mit Eigen- und/oder Fremdverschulden eintritt.

Versichert sind ein- und mehrspurige elektrisch angetriebene Fahrzeuge (PKW, Fahrrad, Scooter, Segway udgl.) im Eigentum oder Besitz des Vermieters, die aufgrund eines Vertrages mit dem Vermieter, dem Mieter/Verwahrer zum zweckgemäßen Gebrauch innerhalb der vertraglich vereinbarten Grenzen überlassen werden.

Für die gegenständlichen Fahrzeuge besteht seitens des Vermieters eine Haftpflicht als auch Kaskoversicherung aus der sich die folgenden Inhalte herleiten.

3. Vertragsmodelle

Die ggst. Versicherungsbedingungen gelten im Zusammenhang mit:

- dem Abschluss eines Mietvertrages und/oder
- der Mitgliedschaft an einem Carsharing Programm

mit einer der o.a. Vermieter im Umfang der im Vertrag vereinbarten Grenzen. Durch Vertragsabschluss mit dem Vermieter wird der Kunde nicht Versicherungsnehmer sondern erwirbt die in diesen Bedingungen ausgewiesenen Rechte und Pflichten.

4. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der vorliegenden Versicherungsbedingungen ergibt sich aus der Vereinbarung der Anwendbarkeit der „Allgemeinen Bedingungen für die entgeltliche Überlassung von Elektrofahrzeugen“ in Verbindung mit dem diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrag zwischen Vermieter und Mieter/Verwahrer.

5. Haftung

Ungeachtet abweichender Vereinbarung, haftet der Mieter/Verwahrer dem Vermieter gegenüber aus diesen Bedingungen für deliktisches Verhalten und verschuldensunabhängig für Verstöße gegen die Obliegenheitsverpflichtungen ohne Limitierung.

Eine Ersatzpflicht bzw. Pflicht zur Schadensübernahme des Vermieters ergibt sich jedenfalls innerhalb der hier ausgewiesenen maximalen Deckungssummen bzw. unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Deckungsausschlussgründe.

6. Einspurige Elektrofahrzeuge

Es bestehen für einspurige Elektrofahräder (exklusive e-Scooter und Kleinmotorräder) Haftpflicht- und Teilkaskoversicherungen.

Durch Vertragsabschluss mit einem der o.a. Unternehmen wird der Kunde nicht Versicherungsnehmer, sondern erwirbt die in diesen ausbedungenen Rechte und Pflichten.

6.1. Deckungsumfang

6.1.1. Haftpflichtversicherung

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen (Mieter) erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet und/oder Sachen beschädigt oder zerstört werden.

Örtlicher Geltungsbereich

Österreich und das angrenzende Ausland im Zuge von 1-tägigen Ausflugs-touren.

Versicherungssumme

7.000.000,--	pauschal für Personen- und Sachschäden
70.000,--	pauschal für reine Vermögensschäden

Selbstbehalt

vom Mieter zu tragender Selbstbehalt: Keiner

6.1.2. Teilkaskoversicherung

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch:

- Naturgewalten (z.B. Sturm ab 60 km/h, unmittelbare Einwirkung durch Blitzschlag)
- Brand oder Explosion
- Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch
- Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr
- Vandalismus
- Schäden, wenn durch diese Naturgewalten Gegenstände gegen das Fahrzeug geworfen werden.
- Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Dokumente und Ausweise im Rahmen der Einbruchsdiebstahlversicherung bis maximal - in Summe - € 1.000,00.

Örtlicher Geltungsbereich

Österreich und das angrenzende Ausland im Zuge von 1-tägigen Ausflugs-touren.

Versicherungssumme

Nettozeitwert des Elektrofahrzeugs

Selbstbehalt

Selbstbehalt, vom Mieter/Verwahrer zu tragen: € 200,- pro Schadensereignis

7. Mehrspurige Elektrofahrzeuge und Kleinmotorräder

Es bestehen für mehrspurige Elektrofahrzeuge (E-Autos) UND für elektrische Kleinmotorräder mit amtlichen Kennzeichen eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherungsdeckung.

7.1. Deckungsumfang (auszugsweise)

7.1.1. Haftpflichtversicherung

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen (auch z.B. Mieter) erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet und/ oder Sachen beschädigt oder zerstört werden.

Örtlicher Geltungsbereich

Europa im geografischen Sinn

Versicherungssumme

€ 20.000.000,- Pauschalversicherungssumme (Personen- und Sachschaden) pro Ereignis

Sublimits:

€ 8.200.000,- für Personenschäden innerhalb der Pauschalversicherungssumme

€ 1.800.000,- für Sachschäden

€ 80.000,- für Vermögensschäden

Selbstbehalt

Selbstbehalt, vom Mieter/Verwahrer zu tragen: Keiner

7.1.2. Kaskoversicherung

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch:

- Naturgewalten (un-/mittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).
- Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
- Dachlawinen und von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde.
- Brand (inklusive Schmorschäden an Kabeln), Explosion.
- Diebstahl, Raub, Unterschlagung und/oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.
- Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.
- Kollision des geparkten oder haltenden Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden).
- Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus).
- Unfall (das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis).
- Bruch von Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben.
- Kabel, Schläuche, Isolier- und Dämmplatten gegen Beschädigung, Zerstörung durch Marderbiss.

Örtlicher Geltungsbereich

Europa im geografischen Sinn

Versicherungssumme

Nettozeitwert des Elektrofahrzeugs

Selbstbehalt

Selbstbehalt, vom Mieter/Verwahrer zu tragen: € 290,- pro Schadensereignis

8. Gemeinsame Bestimmungen

Folgende Bestimmungen gelten für alle Arten von Fahrzeugen gemäß diesen Bedingungen.

9. Deckungsausschlüsse

Vom oben angeführten Deckungsumfang sind ausdrücklich ausgeschlossen:

- a) Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
 - b) die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
 - c) die als Privatfahrten auf zugelassenen Rennstrecken entstehen;
 - d) die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz ein Tatbestandsmerkmal ist;
 - e) die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - f) Darüber hinaus sind Schadenereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen aus Terrorakten bzw. deren Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung dienen oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen; Unter dem Begriff Terrorakt im diesem Sinne ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch (eine) Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit (einer) Organisation(en) oder Regierung(en) handelt(n) in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.
 - g) die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.
- #### 10. Obliegenheiten des Mieters/Verwahrers
- a) Den Mieter/Verwahrer trifft die Pflicht, Änderungen seiner persönlichen Daten oder am Status seiner Lenkerberechtigung unverzüglich dem Vermieter bekanntzugeben.
 - b) Ein Schaden am Fahrzeug ist unverzüglich und nachweislich an den Vertragspartner zu melden.
 - c) Schäden durch Unterschlagung, Diebstahl, Raub, unbefugter Gebrauch, Brand, Explosion oder durch Berührung mit Tieren, sowie Park- oder Vandalismusschäden sind vom Mieter/Verwahrer unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die schriftliche Anzeigenbestätigung dem Vermieter vorzulegen. Etwaige damit verbundene Kosten sind im Zweifel vom Mieter/Verwahrer zu tragen (sog. Blaulichtsteuer udgl.).
 - d) Der Verwahrer und/oder Mieter sind verpflichtet die versicherten Fahrzeuge entsprechend gegen Diebstahl abzusichern. Wird ein Fahrzeug ohne Beaufsichtigung abgestellt, ist ein vorhandener Schlüssel nach Versperren abzuziehen, etwaige vorhandene Alarmanrichtungen sind zu aktivieren. Vorhandene Zweiradschlösser sind so anzubringen, dass das Fahrzeug zu einem festen Punkt hin abgesichert/verbunden wird. Alle vom Vermieter zur Verfügung gestellten Sicherungs- und Absperreinrichtungen sind jederzeit, bei Bedarf vom Mieter/Verwahrer anzuwenden.
 - e) Bei der – auch nur kurzfristigen – Verwahrung von einspurigen Fahrzeugen in Räumlichkeiten oder in Fahrzeugen ohne Beaufsichtigung, müssen diese (inkl. deren Fenster) ordnungsgemäß und vollständig verschlossen werden.
 - f) Der Mieter ist verpflichtet allen Personen, denen er ein versichertes Fahrzeug überlässt (sofern vertraglich vereinbart), über die Verpflichtung zur vereinbarten Absicherung zu informieren und ihnen diese Verpflichtung zu überbinden.
 - g) Der Lenker muss die notwendige, aufrechte Lenkerberechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

- h) Der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol (0,0 Promille), Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befinden.
- i) Mit dem Fahrzeug dürfen Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
- j) Der Transport von Gefahrgut – auch unterhalb der Mengenschwelle des Kapitels 1.1.3.6 ADR - ist untersagt.
- k) Der Mieter/Verwahrer hat zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen.
- l) Der Mieter/Verwahrer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen. Schuldengeständnisse, Ersatz- oder Deckungszusagen dürfen vom Mieter/Verwahrer nicht ausgesprochen werden.
- m) Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
- Hat der Mieter/Verwahrer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 VersVG und der Vermieter auf Basis der zugrunde liegenden Vereinbarung von der Verpflichtung zur Leistung frei.
11. Verkehrsstrafen, Besitzstörungen
Der Mieter/Verwahrer ist verpflichtet, die während der Vertragsdauer anfallenden Verkehrsstrafen, Ansprüche aus Besitzstörungshandlungen etc. selbst zu tragen. Vermieter ist seitens des Kunden bzw. unternehmerischen Kunden gegen Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Auskunftersuche an den Vermieter wird dieser im Rahmen des geltenden Datenschutzes nachkommen.
12. Rechnungslegung
- a) Sofern nicht abweichend vereinbart und ausgewiesen, sind Versicherungsprämien aus dieser Bedingung heraus im jeweiligen Mietentgelt inkludiert.
- b) Schadenersatzforderungen mangels Versicherungsdeckung (wegen einer Obliegenheitsverletzung des Mieters/Verwahrers, mangelnde Deckungssummen, Vorliegen von Deckungsausschlussgründen odgl.) und/oder der Selbstbehalt aus diesen Bedingungen, entstehen zum Zeitpunkt des jeweiligen Schadenseintritts.
- c) Forderungen werden vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mittels Rechnung dem Mieter vorgeschrieben und werden innerhalb von 30 Tagen fällig. Die Rechnungslegung erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Forderung ihrer Höhe nach und dem Grunde des anspruchsbegründenden Sachverhalts nach für den Vermieter feststehen. Ein behördlicher Entscheidungs-/Abschlussakt (Abschluss von Vorerhebungen, rechtskräftiges Urteil, Verfahrenseinstellung odgl.) ist dafür nicht zwingend notwendig.
- d) Rechnungsbeträge verstehen sich für Konsumenten inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- e) Selbstbehalte werden für Unternehmen und Konsumenten immer Brutto für Netto verrechnet. Die Parteien stimmen überein, dass der Vermieter sich das Recht vorbehält seinen Versicherer anzuweisen, einen Selbstbehalt direkt mit dem Mieter/Verwahrer abzurechnen, diese Leistung erfolgt „zahlungshalber“.
- f) Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Übermittlung der Rechnung ohne Abzug fällig.
- g) Der Vermieter behält sich das Recht vor, zur Einbringung dieser Forderungen im Vertrag mit dem Mieter/Verwahrer ein SEPA Lastschriftmandat, eine vorab Sicherheitsleistung oder eine Kreditkartenkaution (Blöcken) zu vereinbaren und zu fordern.
- h) Aus einer verspäteten Rechnungslegung kann keinesfalls ein Verzicht des Vermieters auf diese Forderung(en) geschlossen werden, insbesondere nicht, wenn der Grund dafür außerhalb der Sphäre des Vermieters liegt.
- i) Die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzlichen Verjährungspflichten gelten als vereinbart.
13. Zahlungsverzug
Bei Zahlungsverzug des Mieters/Verwahrers wird diesem für jede Mahnung ein Betrag von € 12,00 pauschal verrechnet. Weiters hat er bei von ihm verschuldeten Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden

Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweiligen geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.

Für Konsumenten:

Der Vermieter ist berechtigt, bei Überschreitung der Zahlungsfrist, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen.

Davon abweichend für Unternehmen:

Es gilt der Zinssatz in Höhe der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.

14. Aufrechnung

Geschäft mit Konsumenten

Beiden Parteien steht es zu, mit rechtskräftig festgestellten Forderungen der Gegenseite nach vorheriger schriftlicher Aufforderung aufzurechnen.

Geschäft mit Unternehmen

- Dem Vermieter steht das Recht zu, mit allen Forderungen eines jeden konzernverbundenen Unternehmens der Energie Steiermark AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz mit dem Mieter/Verwahrer in unbeschränkter Höhe nach einmaliger schriftlicher Aufforderung aufzurechnen.
 - Das Recht des Mieters/Verwahrer beschränkt sich auf rechtskräftig festgestellte Forderungen gegenüber dem Vermieter nach rechtzeitiger, vorheriger, schriftlicher Aufforderung.
15. Mitgeltende Unterlagen
Details zum Deckungsumfang können über den Vermieter eingeholt werden.
16. Salvatorische Klausel
Sollte diese Vereinbarung oder Teile von dieser von Rechtsunwirksamkeit und/oder Nichtigkeit betroffen sein, vereinbaren die Parteien unter Zugrundelegung etwaiger Verhandlungsergebnisse, die zum Abschluss dieser Vereinbarung geführt haben, die entsprechenden Lücken so zu füllen, wie sie dem kaufmännischen Willen beider Parteien am nächsten kommen.
17. Anwendbares Recht
Dieser Vertrag wird mit subsidiärer Geltung österreichischen Rechts (für Konsumenten insbesondere KSchG und FAGG) geschlossen, kollisionsrechtliche Normen und die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) bleiben soweit nicht gesetzlich zwingend ausgeschlossen
18. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. Zwingende konsumentenschutzrechtliche Vorschriften gehen dieser Gerichtsstandsvereinbarung vor.
19. Änderungen
Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftlichkeit